

OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

RICHTLINIEN

über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 7. April 2006¹

Dem Gefangenen ist nach Art. 84 Abs. 6 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren, soweit sein Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht.

Im Hinblick auf die Urlaubsgewährung beurteilt nach Art. 75a StGB eine Kommission aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie die Gemeingefährlichkeit von Gefangenen, die einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf Jahren oder mehr bedrohte Tat begangen haben, durch die sie die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen wollten und die Vollzugsbehörde die Gemeingefährlichkeit des Gefangenen nicht eindeutig beantworten kann.

Im Massnahmenvollzug gelten nach Art. 90 Abs. 4 StGB für die Beziehungen des Eingewiesenen zur Aussenwelt Art. 84 sinngemäss, sofern nicht Gründe der stationären Behandlung weiter gehende Einschränkungen gebieten. Art. 75a gilt ebenso sinngemäss (Art. 90 Abs. 4^{bis}). Lebenslänglich Verwahrten werden nach Art. 84 Abs. 6^{bis} und Art. 90 Abs. 4^{ter} StGB während des der Verwahrung vorangehenden Strafvollzugs und während der Verwahrung keine Urlaube oder andere Vollzugsöffnungen gewährt.

1. Geltungsbereich

1.1. Persönlich

Diese Richtlinien gelten für eingewiesene Personen im Normalvollzug (offener und geschlossener Strafvollzug)².

Sie werden auf eingewiesene Personen in der Halbgefangenschaft, im Arbeitsexternat sowie im Massnahmenvollzug und im der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzug sachgemäss angewendet, soweit keine besonderen Regelungen bestehen. Sie finden keine Anwendung für lebenslänglich Verwahrte³.

1.2. Sachlich

Diese Richtlinien regeln Ausgänge und Urlaube als bewilligte, zeitlich begrenzte Abwesenheiten von der Vollzugseinrichtung.

Sie werden für die Regelung von anderen Vollzugsöffnungen⁴ hinsichtlich Zuständigkeit, Verfahren und allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen sachgemäss angewendet.

¹ Fassung gemäss Beschluss vom 28. Oktober 2016. Die Änderungen werden ab 1. November 2016 angewendet.

² Als offener Vollzug gilt in diesen Richtlinien auch der Vollzug in einer geschlossenen Abteilung einer offenen Strafanstalt.

³ Nach Art. 64 Abs. 1^{bis} StGB.

⁴ Siehe Ziff. 2.2. der RL vom 26.10.2012 über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei potentiell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen. Als solche Öffnungen kommen namentlich auch externe begleitete Aktivitäten wie Arbeitseinsätze, Sport- oder Lernwochen oder Blockseminare von Lehrlingen in Betracht.

2. Zuständigkeit

Die Einweisungsbehörde entscheidet über die Bewilligung von Ausgang und Urlaub. Sie kann diese Kompetenz an die Vollzugseinrichtung delegieren, ausgenommen bei eingewiesenen Personen, solange bei diesen nach Ziff. 3.3. dieser Richtlinien die Fachkommission einzubeziehen ist.

Einer eingewiesenen Person im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug kann Ausgang und Urlaub nur bewilligt werden, wenn die zuständige Verfahrensleitung⁵ zustimmt bzw. keinen Einspruch erhebt. Zuständig für das Einholen der Zustimmung ist die Einweisungsbehörde.

Ist der Entscheid unaufschiebbar und die Einweisungsbehörde nicht erreichbar und sind die Entscheidungskompetenzen nicht delegiert, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung im Rahmen einer polizeilichen Zuführung veranlassen. Sie orientiert die Einweisungsbehörde sobald als möglich.

3. Verfahren

3.1. Kompetenzdelegation

Die Delegation der Kompetenz zur Bewilligung von Ausgang oder Urlaub erfolgt schriftlich⁶.

3.2. Antrag der Vollzugseinrichtung

Ist die Kompetenz zur Bewilligung von Ausgang oder Urlaub nicht delegiert, stellt die Vollzugseinrichtung auf Gesuch der eingewiesenen Person oder von sich aus bei der Einweisungsbehörde schriftlich Antrag. Der Antrag enthält:

- a) die Angaben zur konkreten Ausgestaltung und zu den Rahmenbedingungen des geplanten Ausgangs oder Urlaubs; die Vollzugseinrichtung überprüft die von der eingewiesenen Person angegebene Urlaubsadresse;
- b) einen Bericht über die Einhaltung des Vollzugsplans und die Mitwirkung der eingewiesenen Person bei der Planung und Umsetzung der Vollzugsplanungsziele;
- c) Empfehlungen für allfällige Auflagen oder Begleitmassnahmen;
- d) falls die eingewiesene Person eine therapeutische Behandlung absolviert einen Bericht oder eine Stellungnahme der Therapieperson.

3.3. Einbezug der Fachkommission

Der Einbezug der Fachkommission richtet sich nach Ziff. 2.3 der Richtlinien über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei potentiell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen.

3.4. Entscheid

Die Bewilligung kann an die Erfüllung von Bedingungen und die Einhaltung von Auflagen geknüpft werden. Insbesondere können eine Begleitung während des Ausgangs und Urlaubs angeordnet⁷, die Einhaltung eines Urlaubsprogramms sowie die Leistung eines Geldbetrages als Sicherheit verlangt werden, soweit das Guthaben aus Arbeitsentgelt als Sicherheit nicht bereits genügt.

Die Ablehnung wird der eingewiesenen Person kurz begründet.

⁵ Siehe Art. 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO). Nach Art. 61 StPO obliegt die Verfahrensleitung bis zur Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft und im Gerichtsverfahren der Präsidentin oder dem Präsidenten des betreffenden Gerichts. Die Kantone regeln die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht, namentlich ob die Staatsanwaltschaft nach Anklageerhebung Gelegenheit zur Stellungnahme erhält oder ob ihr das Recht zur Mitwirkung delegiert wird (Fassung gemäss Beschluss vom 8. April 2011).

⁶ z.B. mit dem Vollzugsauftrag an die Vollzugseinrichtung.

⁷ Siehe Ziff. 4.2. dieser Richtlinien.

3.5. Umsetzung

Die Vollzugseinrichtung sorgt für die Umsetzung des Entscheids. Sie:

- a) stellt der eingewiesenen Person für den konkreten Ausgang oder Urlaub einen Pass aus, der über den Zweck und die Dauer der Abwesenheit von der Vollzugseinrichtung Auskunft gibt;
- b) instruiert allfällige Begleitpersonen über den Zweck der Öffnung, das Sicherheitsdispositiv und das Verhalten im Notfall.

Der eingewiesenen Person werden während Ausgängen und Urlauben keine Ausweisschriften ausgehändigt. Sie trägt den Urlaubspass auf sich und weist sich damit aus, namentlich bei einer Kontrolle durch die Polizei. Die Einweisungsbehörde kann in begründeten Fällen auf Antrag der Vollzugseinrichtung die Aushändigung von Ausweisschriften bewilligen.

Bevor der Ausgang oder Urlaub angetreten wird, prüft die Vollzugseinrichtung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen aktuell weiter gegeben sind und verfügte Auflagen umgesetzt werden können. Ist dies nicht der Fall, verweigert sie die Durchführung und informiert die Einweisungsbehörde umgehend.

4. Voraussetzungen und Dauer

4.1. Allgemein

a) Zweck

Ausgang und Urlaub sind Bestandteil der individuellen Vollzugsplanung und dienen in erster Linie der Erreichung des gesetzlichen Vollzugsziels der künftigen Straffreiheit. Namentlich dienen sie:

- der Aufrechterhaltung/Pflege oder dem Aufbau von Beziehungen mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- der Besorgung unaufschiebbarer persönlicher, existenzhaltender und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist;
- der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und zur Strukturierung eines langen Vollzugs;
- therapeutischen Zwecken (z.B. zur Erfüllung therapeutischer Aufgaben, zur Überprüfung der therapeutischen Arbeit, zur Aufrechterhaltung einer Grundmotivation für die therapeutische Arbeit);
- der Vorbereitung der Entlassung.

b) allgemeine Voraussetzungen

Der eingewiesenen Person können Ausgang und Urlaub bewilligt werden, wenn:

- a) aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos die Gefahr einer Flucht oder der Begehung weiterer Straftaten hinreichend verneint oder einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen oder Auflagen ausreichend begegnet werden kann;
- b) sie den Vollzugsplan einhält und bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitwirkt;
- c) ihre Einstellung und Haltung im Vollzug sowie ihre Arbeitsleistungen zu keinen Beanstandungen Anlass geben;
- d) Grund zur Annahme besteht, dass sie:
 - rechtzeitig in die Vollzugseinrichtung zurückkehrt,
 - sich an die durch die zuständige Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen hält und
 - während des Ausgangs oder Urlaubes das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbraucht; und
- e) sie über genügend Mittel verfügt, um die Kosten des Ausgangs oder Urlaubs zu bezahlen.

c) Eingewöhnungs- und Beobachtungsphase

Die Eingewöhnungs- und Beobachtungsphase im Hinblick auf die Prüfungen nach Ziff. 3.5. und Ziff. 4.1. Bst. b dieser Richtlinien beträgt:

- bei einem Neueintritt⁸ zwei Monate;
- bei einer Versetzung nach Ziff. 4.3 dieser Richtlinien einen Monat.

Diese Phase kann bei Bedarf nach Absprache mit der Einweisungsbehörde verlängert werden.

In dieser Phase werden in der Regel keine Ausgänge und Urlaube durchgeführt.

d) Eingewiesene, welche die Schweiz verlassen müssen⁹

Eingewiesenen Personen, welche die Schweiz nach dem Vollzug zu verlassen haben¹⁰, kann bei Erfüllen der allgemeinen und zeitlichen Voraussetzungen nach diesen Richtlinien Ausgang und Urlaub bewilligt werden, wenn sie zusätzlich:

- bei der Rückkehrplanung aktiv mitwirken, namentlich bei der Papierbeschaffung, und
- eine enge, dauerhafte Beziehung zu einer in der Schweiz lebenden Bezugsperson (namentlich Ehe- oder Lebenspartner, eigene Kinder, Eltern) mit Aufenthaltsrecht nachweisen; oder wenn Ausgänge oder Tagesurlaube für die gezielte Förderung der sozialen Kompetenzen der eingewiesenen Person oder die unmittelbare Entlassungsvorbereitung notwendig erscheinen oder für den weiteren Vollzug als stützend und stabilisierend beurteilt werden.

Auf diese zusätzlichen Voraussetzungen kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn ein Ausgang oder Tagesurlaub notwendig erscheint, um die Wirksamkeit der Deliktarbeit zu überprüfen.

Kann die Landesverweisung, Aus- oder Wegweisung bei Entlassung aus dem Vollzug voraussichtlich nicht vollzogen werden¹¹, wird die eingewiesene Person soweit möglich auf ihre Rückkehr in die schweizerische Gesellschaft vorbereitet. Es können ihr Ausgänge und Urlaube bewilligt werden, wenn sie die allgemeinen und zeitlichen Voraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllt; vorbehalten bleibt die Mitteilung der zuständigen Migrationsbehörde, dass die betroffene Person direkt im Anschluss an den Vollzug in ausländerrechtliche Haft genommen oder in einem Ausreisezentrum für abgewiesene Asylbewerber untergebracht wird.

e) Rayon

Ausgänge und Urlaube können örtlich eingeschränkt werden. Sie dürfen nicht im Ausland verbracht werden. Vorbehalten bleiben kurze therapeutisch begründete Auslandsaufenthalte der Gruppe im Rahmen eines stationären therapeutischen Massnahmenvollzugs, sofern die Einweisungsbehörde zustimmt¹².

f) Urlaub ohne Rückkehr

Urlaub unmittelbar vor der Entlassung ohne Rückkehr in die Vollzugseinrichtung wird nicht bewilligt, ausgenommen wenn dies zur Durchführung einer Landesverweisung oder Ausschaffung unerlässlich ist.

g) Auslieferung

Ist die Auslieferung der eingewiesenen Person bewilligt, darf Ausgang oder Urlaub nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Justiz bewilligt werden¹³.

⁸ Als Neueintritt gilt der Eintritt der eingewiesenen Person aus der Freiheit oder der direkte Übertritt aus strafprozessualer Haft.

⁹ Fassung gemäss Beschluss vom 31. März 2017 (*nicht verbindlich erklärt*). Die Änderung wird ab 1. Mai 2017 angewendet.

¹⁰ Aufgrund einer gerichtlichen Landesverweisung oder aus ausländerrechtlichen Gründen.

¹¹ z.B. wegen technischer Hindernisse wie der Weigerung der Heimatbehörden, der betroffenen Person Reisepapiere auszustellen, oder fehlenden Flugverbindungen.

¹² Die Einweisungsbehörden kann einem Auslandsaufenthalt zustimmen, wenn das ausländische Justizministerium einverstanden ist bzw. keine Einwendungen erhebt, keine Fluchtgefahr besteht, der Aufenthalt therapeutisch begründet ist, die notwendige Betreuung gewährleistet ist und dem einweisenden Kanton keine Mehrkosten entstehen.

¹³ Vgl. Art. 20 Abs. 1 und 3 IRSV (SR 351.11).

h) Massnahmenvollzug

Im Massnahmenvollzug richtet sich der Zeitpunkt der Ausgangs- und Urlaubsgewährung nach der Vollzugsplanung der Einweisungsbehörde, dem Vollzugsplan, dem Behandlungskonzept und der Entwicklung der eingewiesenen Person. Im Vordergrund steht dabei die Überprüfung der erreichten therapeutischen Fortschritte. Dauert die Abwesenheit von der Vollzugseinrichtung länger als 48 Stunden, ist die Zustimmung der Einweisungsbehörde einzuholen.

4.2. Begleitung

Ausgang und Urlaub erfolgen in der Regel unbegleitet.

Die Bewilligungsbehörde kann in Absprache mit der Vollzugseinrichtung eine Begleitung der eingewiesenen Person anordnen, wenn dies notwendig erscheint, um den geregelten Ablauf der Vollzugsöffnung sicher zu stellen. Wird nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet, erfolgt die Begleitung durch Mitarbeitende der Vollzugseinrichtung.

Die Begleitperson sorgt in erster Linie für die Einhaltung des Ausgangs- bzw. Urlaubsprogramms. Sie ergreift die nach der konkreten Situation und den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung einer Flucht oder einer Straftat.

4.3. Versetzung

Wird die eingewiesene Person in eine andere Vollzugseinrichtung versetzt, richten sich Zeitpunkt, Umfang und Dauer von Ausgängen und Urlauben nach dem von der abgebenden Vollzugseinrichtung erstellten Vollzugsplan, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen weiter erfüllt sind. Vorbehalten bleibt Ziff. 4.1. Bst. c dieser Richtlinien.

Die aufnehmende Vollzugseinrichtung hat eine von der abgebenden Vollzugseinrichtung ausgefallte rechtskräftige Ausgangs- oder Urlaubssperre zu vollziehen.

4.4. Ausgang

a) Zweck

Ausgänge dienen der Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung, der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und therapeutischen Zwecken. Sie sollen das soziale bzw. das eigenverantwortliche deliktpräventive Verhalten der eingewiesenen Person fördern. Die Vollzugseinrichtung bestimmt die Örtlichkeit, wo der Ausgang zu verbringen ist, oder legt einen Rayon fest, der nicht verlassen werden darf.

b) Voraussetzungen, Umfang und Dauer

Im offenen Strafvollzug: Einzel- oder Gruppenausgänge können frühestens nach zwei Monaten Aufenthalt in der betreffenden Vollzugseinrichtung bewilligt werden. Vorbehalten bleibt Ziff. 4.1. Bst. c dieser Richtlinien. Der Ausgang dauert längstens 5 Stunden. Im ersten Jahr des Aufenthalts in der Vollzugseinrichtung kann höchstens ein Ausgang pro Monat bewilligt werden, ab dem zweiten Jahr höchstens zwei Ausgänge pro Monat.

Im geschlossenen Strafvollzug: Ausgänge sind nur als Bestandteil therapeutischer Behandlungen zulässig. Sie dauern längstens 8 Stunden. Gruppenausgänge werden beaufsichtigt.

4.5. Sachurlaub

a) Zweck

Sachurlaube dienen der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist.

Sachurlaub kann insbesondere bewilligt werden:

- a) für die Heirat oder die Registrierung der Partnerschaft der eingewiesenen Person selbst oder der nächsten Angehörigen;

- b) für die Geburt, die Taufe, erste Kommunion, Firmung oder Konfirmation eines eigenen Kindes und entsprechende Anlässe anderer Glaubensrichtungen;
- c) bei schwerer Erkrankung, Tod oder Bestattung eines nahen Angehörigen der eingewiesenen Person oder einer ihr nahe stehenden Person;
- d) für wichtige Behördenkontakte, soweit ein persönlicher Kontakt notwendig ist und dieser nicht in der Vollzugseinrichtung stattfinden kann;
- e) für den Besuch von medizinischen Behandlungen und deliktorientierten Therapien, soweit diese nicht in der Vollzugseinrichtung durchgeführt werden können;
- f) für die Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Vorstellung am künftigen Arbeitsplatz, die Suche einer Unterkunft oder für Besprechungen mit den für die Nachbetreuung zuständigen Stellen.

b) Dauer

Die Dauer des Sachurlaubs richtet sich nach dem Urlaubszweck und wird im Einzelfall festgelegt. Die Höchstdauer beträgt 16 Stunden. Die Eingewöhnungs- und Beobachtungsphase nach Ziff. 4.1. Bst. c dieser Richtlinien ist zu beachten.

4.6. Beziehungsurlaub

a) Zweck

Beziehungsurlaube dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung der eingewiesenen Person wertvoll und nötig sind. Sie sind Bestandteil des Vollzugsplans.

Beziehungsurlaub kann insbesondere bewilligt werden zum Besuch von:

- a) Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Eltern oder Geschwistern;
- b) weiteren nahen Verwandten, sofern zu diesen Personen engere Beziehungen bestehen;
- c) anderen Personen, wenn die enge Beziehung nach der Entlassung eine echte Hilfe sein kann.

b) zeitliche Voraussetzungen

Beziehungsurlaub kann bewilligt werden:

1. *Im offenen Strafvollzug:* Frühestens nach Verbüßung eines Sechstels der Strafe, höchstens jedoch von 18 Monaten;
2. *Im geschlossenen Strafvollzug:* Frühestens nach Verbüßung eines Drittels der Strafe, höchstens jedoch von 6 Jahren.

Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Aufenthalte in anderen Vollzugseinrichtungen werden an diese Fristen angerechnet. In jedem Fall ist die Eingewöhnungs- und Beobachtungsphase nach Ziff. 4.1. Bst. c dieser Richtlinien zu beachten.

c) Umfang und Dauer

Beziehungsurlaub kann höchstens in folgendem Umfang gewährt werden:

1. *Im offenen Strafvollzug:* 32 Stunden pro vollzogenem Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 16 Tage), in der Folge 42 Stunden pro vollzogenem Monat (total 21 Tage);
2. *Im geschlossenen Strafvollzug:* 28 Stunden pro vollzogenen Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 14 Tage), in der Folge 32 Stunden pro vollzogenen Monat (total 16 Tage).

Eingewiesenen Personen mit mehrjährigem Aufenthalt können im Rahmen eines strukturierten Wiedergutmachungsprogrammes für besondere Anstrengungen schrittweise zusätzliche Urlaube bewilligt werden. Ab dem zweiten Jahr der Urlaubsberechtigung können pro vollzogenen Monat höchstens 24 Stunden (total 12 Tage) bewilligt werden. Die Maximaldauer der Urlaube darf nicht überschritten werden.

Beziehungsurlaube dauern im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung längstens 56 Stunden, in der Folge längstens 72 Stunden. Wird in einer offenen Vollzugseinrichtung ein Sonderurlaub nach Ziff. 4.7. dieser Richtlinien gewährt, kann der Urlaub auf maximal 96 Stunden verlängert werden.

4.7. Sonderurlaub

Die zuständigen Departemente können die Leitungen der offenen Vollzugseinrichtungen und der Einrichtungen des Massnahmenvollzugs ermächtigen, pro Kalenderjahr Sonderurlaube bis zu 5 Tagen zu gewähren.

5. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien werden ab Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches angewendet.

Die Richtlinien vom 10. April 1987 über die Urlaubsgewährung in Strafvollzugsanstalten werden aufgehoben.